

Mitteilungsvorlage, TOP Ö 11 KiBiz Reform

Die Verwaltung informiert über wesentliche Änderungen der KiBiz Reform.

Die wesentlichen Änderungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) treten zum 01.08.2027 und damit zu Beginn des Kindergartenjahres 2027/2028 in Kraft (Verabschiedung im Landtag am 16.07.2026). Maßgeblich sind daher die Bestimmungen des KiBiz in der Fassung ab dem 01.08.2027; im Folgenden KiBiz n.F. (neue Fassung) genannt.

Die Umsetzung erfordert im Vorfeld eine Betrachtung der Auswirkungen auf die örtliche Jugendhilfeplanung, die Angebots- und Betreuungsstrukturen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie die Finanzierungs- und Verwaltungsverfahren.

Die Verwaltung hat eine interne Arbeitsgruppe gebildet und am 11.09.2026 hat ein Austausch zu dem Thema in der Planungsgruppe Tagesbetreuung für Kinder stattgefunden. Außerdem werden die Erkenntnisse aus dem Seminar des LVR zu dem Thema vom 03.09.2026 berücksichtigt.

Die wesentlichen Änderungen sind (Eckpunkte für eine Reform des KiBiz):

I. Entbürokratisierung

- Vereinfachung der Prüfung der Verwendungsnachweise (Verlagerung auf die kommunale Ebene – gegenüber dem Land soll nur noch eine rechtsverbindliche Bestätigung erfolgen) -> Vereinfachte Verfahren für Träger und Jugendämter
- Zusammenlegung und Optimierung von Sonderförderungen wie z.B. die Integration des Programmes Kita-Helfer*innen ins KiBiz oder die langfristige Zusammenführung von plusKitas, Sprach-Kitas und Familienzentren
- Reduzierung und Vereinheitlichung von Berichts- und Dokumentationspflichten

II. Flexibilisierung

- Flexibilisierung des Personaleinsatzes -> Nutzung von Kern- und Randzeiten, gesetzlich vorgegeben wird lediglich eine Mindestkernzeit von 5 Stunden / Tag sowie Mindeststandards bzgl. des eingesetzten Personals
-> **Kern- und Randzeiten als Angebotsformat wählbar durch den Träger (Kann-Option für den Träger)**
- Träger können eigenständig den Betreuungsschlüssel als auch die Qualifikation des eingesetzten Personals in z.B. durch Bring- und Holzeiten geprägten Zeiträumen festlegen
- Bedarfsgerechte Steuerung von wöchentlichen Betreuungszeiten; die buchbaren Betreuungsstunden werden ausdifferenziert. Zukünftig sollen Betreuungszeiten in 5er Schritten buchbar sein (25, 30, 35, 40 und 45)
-> **Betreuungsumfang in 5er Schritten differenziert buchbar.** Kurze Erläuterung zu diesen 5er Schritten: Grundlage hierfür ist § 32 Abs. 2 KiBiz n.F. i.V.m. der neuen Anlage 1 und § 26 Abs. 4 KiBiz n.F.: Ab dem 01.08.2027 sind die neuen Betreuungsstufen Bestandteil des gesetzlichen KiBiz Systems. Welche dieser Betreuungszeiten in welcher Einrichtung angeboten werden, wird bedarfsgerecht im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung festgelegt. Die Träger sind dabei eng einzubeziehen und die Modelle werden am Bedarf orientiert abgestimmt werden. Es

handelt sich aber im Gegensatz zu der Festlegung der Kern- und Randzeiten nicht nur um eine Option des Trägers, sondern um eine verbindlich zu berücksichtigende Vorgabe.

- Flexibilisierung der Gruppengrößen; Abweichungen werden ermöglicht (je nach - Gruppenform - § 26 Abs. 2 neu) -> zusätzliche, temporäre Überschreitung der Regelgruppengrößen ohne Anpassung der Personalbemessung

III. Dokumentation und sprachliche Bildung

- Fachberatung ausdrücklich erweitert um den Bereich sprachliche Bildung, eigene Fachberatung für PlusKita
- Bildungsdokumentation und Entwicklungsstands Erhebung als eigene Vorgänge

IV. Verbesserung der Personalgewinnung

- Hier sollen landesseitig Maßnahmen ergriffen werden, um die Qualifizierung von Kita Personal zu verbessern. Konkretes Beispiel: Die Förderung der Ausbildung zur Kinderpflegerin oder zum Kinderpfleger wird in das Gesetz integriert und der Zuschuss erhöht (§ 46 Abs. 4 n.F.). Bislang hat das Land die Ausbildung im Rahmen einer Förderrichtlinie anteilig unterstützt.

V. Stabilisierung der Finanzierung

- Das Gesetz sieht zusätzliche Finanzmittel für Kitas vor. So erhöht das Land die Grundfinanzierung ab 01.08.2027 um jährlich jeweils 200 Millionen Euro.
- Bereits zum 01.08.2026 gewährt das Land einen Landeszuschuss zur Finanzierung der Transformationskosten für das Kindergartenjahr 2026/2027 und zwar in Form einer fachbezogenen Pauschale zur Abfederung von vorübergehenden Mehrausgaben aufgrund der anstehenden Veränderung im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und dadurch bedingter Transformationsprozesse. Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach hat mit Bescheid vom 18.08.2026 Mittel in Höhe von 561.649,85 Euro erhalten, die 1:1 an die Träger gemäß der bereits im Bescheid vorgegeben Aufteilung des Landes (orientiert an den Kindpauschalen) weitergegeben werden.

Da sämtliche Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet in freier Trägerschaft geführt werden, kommt der frühzeitigen Abstimmung zwischen dem Jugendamt und den Trägern eine besondere Bedeutung zu. Die Verwaltung hat sich zuletzt am 11.09.2026 in der Planungsgruppe Tagesbetreuung für Kinder mit den Akteuren ausgetauscht. Diese sind kreisweit aktiv und die Verwaltung war auch im Austausch mit dem Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, so dass auch von dieser Seite aus Informationen einfließen konnten.

Gemeinsamer Tenor ist, dass wesentliche Aspekte noch durch Verordnungen geregelt werden müssen, so dass derzeit viele Details noch nicht final bewertbar oder planbar sind. Zu nennen sind hier die Durchführungsverordnung, die Personalverordnung und z.B. Arbeitshilfen vom Land / LVR zu dem Thema. Auch ist z.B. in § 45 a KiBiz von einem Kita-Sozialindex die Rede, der Begriff inhaltlich definiert, aber die konkrete Berechnungsmethodik fehlt noch. Ende 2025 hatte die Landesregierung dazu erklärt, der Kita-Sozialindex befinde sich in der Erarbeitung; neue Erkenntnisse hierzu liegen noch nicht vor.

Noch offen sind die mittelbaren Auswirkungen weiterer Gesetzesreformen:

1. Änderungen im SGB VIII durch das Kita-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – Referentenentwurf vom 13.07.2026. Hier könnten Änderungen im SGB VIII erfolgen, die die „Spielregeln“ für die Landesreform noch verändern könnten. Für NRW könnte das Bundesgesetz deshalb eine Nachsteuerung des KiBiz erforderlich machen.
2. Änderungen im SGB VIII durch das Erste Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe – Gesetzentwurf vom 12.08.2026.
3. Änderung des Schulgesetzes (18. Schulrechtsänderungsgesetz) und damit verbundene Einführung sog. ABC Klassen, auch hier sind die Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung noch nicht abschließend zu bewerten. Die ersten verpflichtenden ABC Klassen finden im Schuljahr 2028/2029 statt, allerdings beginnen die Maßnahmen 1 Jahr vor der Einschulung und wirken sich somit erstmals auf das Betreuungsjahr 2027/2028 aus.

Die Verwaltung wird die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen weiter auswerten und die für die örtliche Umsetzung relevanten Fragestellungen gemeinsam mit den Trägern bearbeiten. Bereits jetzt ist festzuhalten, dass Veränderungen in Gänze daher frühestens zum Betreuungsjahr 2028/2029 zum Tragen kommen können. Nur so sind die erforderlichen und notwendigen Vorlaufzeiten einzuhalten.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung in den Bereichen Kita und Tagespflege für das Kindergartenjahr 2027/2028 wird die Verwaltung mit den Trägern ins Gespräch gehen und die Ergebnisse werden im März 2027 zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung wird insgesamt zur KiBiz Reform berichten, sobald sich Konkretisierungen ergeben.